OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-400242/2/ER/HUE

Datum: Linz, 18. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. B H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried/I. vom 27. März 2017, GZ: VerkR96-1729-2017, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf € 150,-- reduziert wird. Ansonsten wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 15,-- Euro keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried/I. vom 27. März 2017, VerkR96-1729-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt, weil er als Lenker des PKWs mit dem behördlichen Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt und welches im Tatzeitpunkt nicht von der allgemeinen Mautpflicht im Sinne des § 5 BStMG 2002 ausgenommen war, am 14. Oktober 2016 um 17.46 Uhr die A7 bei km 0.846 in Richtung Unterweitersdorf im Abschnitt KN Linz – Linz-Franzosenhausweg benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliege die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, einer zeitabhängigen Maut, welche vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten sei. Zum Tatzeitpunkt sei am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht gewesen.

Begründend führte die belangte Behörde dazu Folgendes aus:
„Die A erstattete Anzeige, weil Sie am 14.10.2016 um 17.46 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in der Gemeinde Ansfelden auf der A7 bei Strkm. 0.846 in Richtung Unterweitersdorf im Abschnitt KN Linz – Linz Franzosenhausweg auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt haben, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt, welche vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist. Es war am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht.
Daraufhin legte Ihnen die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Strafverfügung vom 26.01.2017, VerkR96-4596-2017, die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung zur Last und verhängte die Mindeststrafe von 300,00 Euro.
Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie am 04.02.2017 per E-Mail fristgerecht Einspruch mit folgender Begründung: ‚(...) Ich erhebe gegen die Strafverfügung vom 26.01.2017 in offener Frist Einspruch wie folgt: Wie jedes Jahr habe ich auch für 2016 eine Jahresvignette gekauft und ordnungsgemäß angebracht. Ich hatte im Oktober 2016 einen Steinschlag, weshalb meine Windschutzscheibe ausgetauscht wurde. Über die Ortsstelle Ried im Innkreis des O habe ich eine Ersatzvignette bezogen. Ob ich vor diesem Ersatzbezug die Autobahn benutzt habe, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich habe jedenfalls für das ganze Jahr 2016 eine Jahresvignette gelöst, was sich anhand der Unterlagen beim Vignettentausch auch belegen lässt.
Wenn ich versehentlich vor dem Vignettentausch die Autobahn befahren habe, ersuche ich, dies als unabsichtliches Versehen und geringfügiges Verschulden auszulegen und mir die Geldstrafe nachzusehen. (...)‘
Im Hinblick auf Ihren Hauptwohnsitz wurde das gegenständliche Verfahren gemäß § 29 a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis abgetreten.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13.03.2017 wurden Ihnen die Anzeige sowie das Foto übermittelt und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt binnen zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme abzugeben. Weiters wurden Sie ersucht, Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekanntzugeben. Sollten Sie Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekannt geben, wird von der Behörde Ihr Einkommen auf 1.300,00 Euro bei einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten angekommen.
Dazu teilten Sie mit E-Mail vom 21.03.2017 mit, dass Ihre Stellungnahme im Einspruch vom 04.02.2017 aufrecht bleibt.
Hierüber hat die Behörde erwogen:
(...]
Auf Grund der Anzeige der A und der Beweisfotos sieht die Behörde die Ihnen vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Sicht als erwiesen an.
(...]
Umstände, welche Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würden, sind von Ihnen im Verfahren nicht wirksam vorgebracht worden und haben sich auch sonst nicht ergeben.
(...]
Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, ist die verhängte Strafe als angemessen zu bezeichnen. Da im gegenständlichen Fall keine konkreten nachteiligen Folgen bekannt geworden sind konnte mit der verhängten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Strafrahmen für Übertretungen nach § 10 und 11 BStMG gemäß § 20 Abs. 1 BStMG 300,00 bis 3.000,00 Euro beträgt, die verhängte Geldstrafe von 300,00 Euro also der Mindeststrafe entspricht. Die Geldstrafe entspricht auch Ihren persönlichen Verhältnissen, wobei die Behörde, mangels entsprechender Nachweise, davon ausgeht, dass Sie über ein Nettoeinkommen von 1.300 Euro, bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten verfügen.
Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit konnte in ihrem Fall herangezogen werden, da im Verwaltungsstrafregister bei Ihnen zum Tatzeitpunkt keine Verwaltungsstrafen aufscheinen. Sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe lagen nicht vor.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses am 5. April 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 24. April 2017. Der Bf verwies darin auf seine Rechtfertigung anlässlich seines Einspruchs und brachte weiters vor, dass man ihm Fahrlässigkeit vorwerfen könne, die Ersatzvignette nicht sofort besorgt und angebracht zu haben, angesichts des Sachverhaltes (Bruch der Windschutzscheibe) sei der Strafbetrag aber überzogen. Er ersuchte, von einem „minderen und damit straffreien Grad des Versehens" auszugehen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 5. Mai 2017 (eingelangt am 23. Mai 2017) unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da keine 500,-- Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 14. Oktober 2016 um 17.46 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz, nämlich der A7 bei km 0.846, Abschnitt KN Linz – Linz-Franzosenhausweg, Fahrtrichtung Unterweitersdorf, ein Kfz mit dem Kennzeichen X, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, gelenkt, wobei am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht war.

Das Fehlen einer gültigen Vignette zur Tatzeit ist mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt und mit Fotoaufnahmen dokumentiert worden. Der Zulassungsbesitzer wurde am 23. November 2016 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist nicht entsprochen worden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt samt Beweisfoto und wurde vom Bf während des gesamten Verfahrens nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen.

III.1. Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 38/2016 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Punkt 7.1 der Mautordnung in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Version 44 besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut

ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs 1).
Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die A ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs 4).

III.2.1. Der Bf bestreitet den ihm zur Last gelegten Tatvorwurf nicht und räumt ein, eine Ersatzvignette nach einem Windschutzscheibenbruch nicht unverzüglich beschafft bzw. aufgeklebt zu haben. Der Jahresvignettenpreis wäre aber ursprünglich bezahlt worden.

Der Bf hat – unbestritten – zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ohne gültige Mautvignette auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt. Es ist unstrittig und zudem durch das Beweisfoto erwiesen, dass zum Tatzeitpunkt auf dem gegenständlichen Kfz keine gültige Vignette angebracht war. Der Bf hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat in seiner Beschwerde selbst eingestanden, dass ihm Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

III.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt und als Milderungsgrund die Unbescholtenheit des Bf gewertet, wobei Erschwerungsgründe nicht hervorgetreten sind.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne angebrachte Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 3 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (ao Milderung der Strafe) und eine Herabsetzung der Mindeststrafe bis auf die Hälfte kommt nur dann infrage, wenn die Milderungs- die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Mildernd wurde bereits im Verfahren vor der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt.
§ 34 Z 17 StGB nimmt als Milderungsgrund das reumütige Geständnis oder das Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, an. In ständiger Rechtsprechung hält der Verwaltungsgerichtshof dazu fest, dass von einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis nur dann gesprochen werden kann, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher

Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist (VwGH 23.5.2012, 2010/11/0156 uHa VwGH 26.2.2009, 2009/09/0031).

Der Bf hat bereits in einem Einspruch gegen die Strafverfügung den Tatvorwurf nicht bestritten, sondern ausgeführt, dass er nicht mehr sagen könne, ob er die Autobahn vor den Austausch der – im Zuge eines Steinschlags mit der Windschutzscheibe – zerstörten Jahresvignette verwendet habe. Sollte das geschehen sein, ersuche er, dies als unbeabsichtigtes Versehen und geringfügiges Verschulden auszulegen und ihm die Geldstrafe nachzusehen.

Mit diesen Ausführungen hat der Bf den objektiven Tatbestand nicht bestritten und für den Fall, dass dieser tatsächlich erfüllt sein sollte, auch subjektiv für die Verwaltungsübertretung Verantwortung übernommen, indem er sein Versehen bekannte. Auch in der Beschwerde gegen das erlassene Straferkenntnis hat der Bf seine Schuld auf objektiver und subjektiver Ebene eingestanden. Angesichts der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf somit ein reumütiges Geständnis abgelegt, indem er sämtliche Tatbestandsmerkmale in objektiver und subjektiver Sicht uneingeschränkt eingestanden hat.

Zumal dem Bf keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen wurden und solche auch im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen sind, der Bf sich jedoch auf die Strafmilderungsgründe der bisherigen Unbescholtenheit und des reumütigen Geständnisses berufen kann, überwiegen die Strafmilderungsgründe erheblich. Es war sohin mit außerordentlicher Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorzugehen. Angesichts des reumütigen Geständnisses kann dabei in spezial- und generalpräventiver Hinsicht mit der Hälfte der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als die Mindeststrafe um die Hälfte zu reduzieren war. Bei diesem Verfahrensergebnis waren dem Bf keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter